

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel und Geltungsbereich.....	2
§ 2	Grundsätzliches	2
§ 3	Qualitätssicherungssystem des Lieferanten	2
§ 4	Prüfungen beim Lieferanten	3
§ 5	Vertragsunterlagen, Bestellungen und anderes	3
§ 6	Lieferung von nicht konformen Produkten	3
§ 7	Muster	4
§ 8	Informationspflichten.....	4
§ 9	Rückverfolgbarkeit	4
§ 10	Dokumentation.....	5
§ 11	Einbeziehung Dritter	5
§ 12	Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten und sonstige Anforderungen.....	5

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Qualitätsvereinbarung gilt für alle Lieferungen an die KAISER Aluminium-Umformtechnik GmbH – nachfolgend KAISER genannt – und ihrer Beteiligungsunternehmen und betrifft alle Produkte und Dienstleistungen, soweit in dem der Lieferung zugrundeliegenden Vertragsverhältnis nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass die Qualitätsvereinbarung an seine Zulieferanten weitergegeben wird. Ziel der Vereinbarung ist es, eine gleichbleibend hohe Qualität der Lieferungen zu regeln und sicherzustellen.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Maßgeblicher Ansprechpartner bei KAISER für alle Fragen im Zusammenhang mit der Lieferung und der Qualität der Lieferung ist der Einkauf.
- (2) Gibt es Zweifel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen der zu liefernden Produkte und Dienstleistungen, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten in Bezug auf die Bestellung oder den Vertrag, so ist es am Lieferanten, eine Klärung dieser Zweifelsfragen mit KAISER herbeizuführen, bevor die Produkte gefertigt, Dienstleistungen erbracht oder ausgeliefert werden. Hierdurch sollen Missverständnisse beseitigt und die Bestellunterlagen der KAISER Aluminium-Umformtechnik GmbH optimiert werden.
- (3) Maßgeblich für das Qualitätsniveau der Lieferung ist allein die Qualitätsvereinbarung zwischen Lieferanten und KAISER. Dies gilt auch, falls der Lieferant im Kontakt mit den Endkunden von KAISER steht und hier andere Qualitätsvereinbarungen getroffen sind. Diese haben für das Verhältnis zwischen KAISER und dem Lieferanten keine Wirkung.

§ 3 Qualitätssicherungssystem des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, ein wirksames System zur Sicherung der Qualität seiner Erzeugnisse einzurichten und aufrechtzuerhalten. Dabei hat er mindestens die internationalen Normen der ISO 9001 ff. oder höher im jeweils aktuellen Stand einzuhalten und deren vollständige Erfüllung und Zertifizierung gegenüber KAISER nachzuweisen.

Das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten hat insbesondere folgende Elemente aufzuweisen:

- a) Planung und Entwicklung der Prozesse und Verfahren zur Herstellung der Produkte;
- b) Vollzug der vereinbarten Prüfungen und eine jederzeit transparente und im Einzelnen rückverfolgbare Dokumentation zu den Prüfergebnissen;
- c) Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten, sobald sich interne oder externe Beanstandungen ergeben. Die Einleitung und Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren;
- d) Sämtliche gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten.

§ 4 Prüfungen beim Lieferanten

KAISER ist grundsätzlich berechtigt, nach Voranmeldung das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten in dessen Betriebsstätte zu überprüfen. Dabei ist KAISER bzw. ihrem Beauftragten Zugang zu allen technischen oder kaufmännischen Bereichen zu gewähren, die bei der Herstellung der für KAISER bestimmten Produkte oder Dienstleistungen involviert sind.

Im gleichen Umfang ist der Endkunde von KAISER berechtigt, Prüfungen in den Betriebsstätten des Lieferanten vorzunehmen.

Die Möglichkeit der Prüfung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Qualität der Produkte und Dienstleistungen, die er KAISER liefert.

Im Gegenzug hat KAISER ihre Beauftragten sowie Endkunden zu verpflichten, über vertrauliche Informationen, die sie bei der Prüfung erlangt haben, Stillschweigen gegenüber Jedermann zu wahren.

§ 5 Vertragsunterlagen, Bestellungen und anderes

Unverzüglich nach der Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung sorgfältig auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Dies gilt sowohl für die Unterlagen selbst als auch für die darin enthaltenen Spezifikationen (PA, AA, QSH, Zeichnungen, Fehlerkatalog). Unklarheiten sind in Kooperation mit KAISER zu klären.

Alle abnahmespezifischen Dokumente unterliegen dem Änderungsdienst und werden laufend aktuell gehalten.

Kundennormen sowie sonstige überbetriebliche Normen (DIN, ISO etc.) sind durch den Lieferanten selbst zu beschaffen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Einschränkungen oder Ergänzungen in der Auftragsbestätigung bezüglich Qualität, Stückzahl, Termine oder sonstigem sind ungültig, wenn sie von KAISER nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Abweichungen und Änderungen der Bestellangaben sind gegenüber dem Bereich Einkauf schriftlich zu beantragen.

Alle Bestellangaben und Unterlagen sind stets vertraulich zu behandeln.

§ 6 Lieferung von nicht konformen Produkten

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Produkte zu liefern, die den an sie gestellten Qualitätsanforderungen nicht genügen. Ausnahmen sind mit KAISER abzustimmen. Die Zulassung der Lieferung nicht qualitätskonformer Produkte bedarf der Schriftform.

Ist zwischen den Beteiligten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist mit jeder Ausnahmegenehmigung die Aufforderung an den Lieferanten verbunden, Korrekturmaßnahmen einzuleiten, um den Qualitätsanforderungen künftig zu genügen. Einführung und Wirksamkeit der Maßnahme ist gegenüber KAISER schriftlich zu dokumentieren.

§ 7 Muster

Der Lieferant ist verpflichtet auf Anforderung Muster seiner Produkte zu liefern. Diese sind grundsätzlich unter Serienbedingungen herzustellen. Die Erstbemusterung und eventuelle Nachbemusterung und Requalifikation, sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und den allgemeinen technischen Standards (derzeit VDA-Schrift Band 2, Sicherung der Qualität von Lieferungen, sowie QS-9000 PPAP) durchzuführen.

Die Inhaltsstoffe des Produkts sind im Rahmen der Erstbemusterung unter Nutzung des IMDS (International Material Data System) zu übermitteln. Eine Serienlieferung darf erst nach Freigabe des Erstmusters erfolgen.

§ 8 Informationspflichten

Der Lieferant hat die folgenden Informationen unaufgefordert an KAISER mitzuteilen und abzuklären, ob hierfür eine gesonderte Serienfreigabe erforderlich ist:

- a) Verwendung einer anderen chemischen Zusammensetzung (Abweichung von den Vorgaben im Werkstoffdatenblatt);
- b) Einsatz neuer bzw. modifizierter Werkzeuge (ausgenommen Verschleißwerkzeuge) für die Serienproduktion;
- c) Modifizierter/geänderter Prozess;
- d) Verlagerung an einen anderen Standort;
- e) Wechsel von Lieferanten;
- f) Zwölfmonatige oder längere Produktionsunterbrechung;
- g) Änderungen der Prozessparameter;
- h) Änderung vereinbarter Prüfmethoden;
- i) Vorabinformation bei einem erhöhten Anteil an Ausfallteilen (< 20 % Bsp. Rissprüfung).

Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant eine Änderung am Produktionsprozess oder am Produkt plant, die mit KAISER zuvor nicht abgestimmt war.

Die Informationspflichten bestehen auch bei Abweichungen von Produktqualität (vgl. § 6).

§ 9 Rückverfolgbarkeit

Die Lieferungen sind entsprechend der Bestellung und der damit verbundenen Spezifikationen zu kennzeichnen. Dabei hat die Kennzeichnung stets so zu erfolgen, dass die Produkte jederzeit eindeutig zu identifizieren sind und eine Rückverfolgbarkeit zu den Fertigungsunterlagen stets gewährleistet ist. Es muss stets sichergestellt werden, dass jedes Produkt jeder Fertigung und Fertigungscharge zugeordnet werden kann.

§ 10 Dokumentation

Der Lieferant ist verpflichtet, den gesamten Herstellungsvorgang entsprechend der VDA-Schrift Band 1 „Nachweisführung“ zu dokumentieren. Zweck der Aufzeichnung ist der Nachweis, dass die Qualitätsanforderungen stets erfüllt wurden und das Qualitätssicherungssystem wirkungsvoll funktioniert hat. Sämtliche Unterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und KAISER auf Anfrage vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Die Dokumentation dient auch der Identifikation und Rückverfolgbarkeit im Sinne des § 9.

§ 11 Einbeziehung Dritter

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliche Unterauftragnehmer, Zulieferer und Vorlieferanten in diese Qualitätssicherungsvereinbarung einbezogen sind. Der Lieferant muss gewährleisten, dass Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung von seinen Zulieferern, Unterauftragnehmern etc. übernommen werden.

§ 12 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten und sonstige Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 ff. Dies ist eine Mindestanforderung, das Qualitätsmanagementsystem ist in Richtung nach ISO/TS 16949 weiter zu entwickeln.

Forderungen vom Kunden (z. B. technische Spezifikationen/ Dokumentationen, Zeichnungen, Muster, Lastenhefte), abgeleitet aus der aktuellen VDA- / QS9000-Schriftenreihe, sowie weiteren kunden-spezifischen Forderungen, müssen zusätzlich erfüllt werden.

Verbindliche Unterschriften:

KAISER Aluminium-Umformtechnik GmbH

Lieferant:

Schramberg, den _____, den _____

(Vor- und Zuname in Blockschrift)

(Vor- und Zuname in Blockschrift)

(Unterschrift für KAISER)

(Unterschrift für Lieferant)